

Bekanntmachung über die nach dem Apothekengesetz und der Apothekenbetriebsordnung zuständigen Behörden

Zum 18.09.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 2

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2217), ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, soweit in Absatz 2 keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 23 Abs. 2 und 3 der Apothekenbetriebsordnung im Sinne des Absatzes 1 ist die Apothekerkammer Bremen.

§ 3

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die nach dem Gesetz über das Apothekenwesen und die Apothekenbetriebsordnung zuständige Behörde vom 7. Juni 1982 (Brem.GBl. S. 167 - 2121-b-5) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 24. April 2007

Der Senat